

Synopse

Änderung Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG) (Liste der säumigen Prämienzahler)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **832.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)
	I.
	Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG)	Gesetz über die Krankenversicherung Krankenversicherungsgesetz (TG KVG)
vom 25. Oktober 1995	
	<p>§ 3a Liste säumiger Prämienzahler und Case Management</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Liste von volljährigen Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.</p> <p>² Der Listeneintrag hat einen Leistungsaufschub zur Folge.</p> <p>³ Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.</p> <p>⁴ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.</p> <p>⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	<p>§ 27b Finanzieller Ausgleich für ungleich anfallende Kosten</p> <p>¹ Für Leistungen der ambulanten Pflege für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahres, sofern diese in den Gemeinden in erheblichem Masse ungleich anfallen, kann der Verband Thurgauer Gemeinden mit spezialisierten Leistungserbringern Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarungen sind für alle Gemeinden verbindlich, sofern ihnen drei Viertel der Gemeinden zustimmen.</p> <p>³ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile aus den Leistungsvereinbarungen nach Abs. 1 unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p>
<p>§ 38 Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Ein Listenspital hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nicht nach, wird eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben.</p> <p>³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>5. Aufgehoben.</p>
<p>§ 41 ...¹⁾</p>	<p>§ 41 Aufgehoben.</p>

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, vgl. ABl. 27/2011 S. 1557.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>§ 42 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Solange nicht alle Leistungserbringer über die zur Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Normkostenbeiträge notwendigen Kostenrechnungen verfügen, längstens aber bis zur Festlegung für das Jahr 2013, kann das zuständige Departement auf nachvollziehbare Kostenrechnungsdaten einer eingeschränkten Zahl von Pflegeheimen und ambulanten Leistungserbringern abstellen.</p>	<p>§ 42 Aufgehoben.</p>
<p>§ 43 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ § 30 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)¹⁾ vom 5. Juni 1985 wird mit der Festlegung des Anteils der öffentlichen Hand an den Leistungen der Spitäler durch den Regierungsrat gemäss § 1a aufgehoben.</p> <p>² Das Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>
<p>§ 44 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.</p>	<p>§ 44 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit-</p>

¹⁾ [RB 810.1](#)

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	punkt in Kraft.